

## Totalrevision der Statuten der Bundespartei: Erläuterungen zum Beschlussentwurf

### 1. Vorbereitung und Ziele der Totalrevision

Das Parteipräsidium der Mitte Schweiz entschied an einer ordentlichen Sitzung am 1. März 2021, dass die Statuten der Bundespartei einer Totalrevision unterzogen werden. An der Präsidiumsklausur vom 7. Mai 2021 beauftragte es eine auf das Vereinsrecht spezialisierte Kanzlei, eine Totalrevision der Statuten gemäss den damals vorliegenden Eckwerten auszuarbeiten. Es sei weiter darauf zu achten, dass den Kantonalparteien genug Zeit für die Vernehmlassung eingeräumt wird mit dem Ziel die Statutenrevision spätestens an der ersten physisch abgehaltenen Delegiertenversammlung 2022 den Delegierten vorzulegen. Die Totalrevision verfolgt gemäss den damals verabschiedeten Eckwerten vier Ziele:

- Eine Anpassung bzw. Aktualisierung der Umschreibung der Parteigrundsätze (Art. 1 Abs. 2 und 3 der Statuten) an den am 28. November von der Delegiertenversammlung verabschiedeten neuen Namen und die proklamierten Werte (Dreiklang Freiheit, Solidarität, Verantwortung). Die Ziele der Partei, in den aktuellen Statuten ausformuliert in Art. 2, sollen bewusst nicht angepasst werden, da dies in der Diskussion um die Namensänderung immer auch so in Aussicht gestellt wurde.
- Eine neue Fassung der Bestimmungen über die Urabstimmung, die parteiinterne Initiative und das parteiinterne Referendum. Dies vor dem Hintergrund der juristischen Herausforderungen im Zuge der Namensänderung im Jahr 2020.
- Die Beseitigung weiterer verschiedener Schwachstellen in den geltenden Statuten.
- Die Straffung und Modernisierung der Gliederung der Statuten.

Ein erster Revisionsentwurf wurde vom Parteipräsidium den Kantonalparteien und Vereinigungen im Herbst 2021 zur Vernehmlassung vorgelegt, die sich zahlreich und sehr gründlich beteiligten. Das Parteipräsidium zog aus der Vernehmlassung seine Schlussfolgerungen und legte diese der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten, welche sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten sämtlicher Kantonalparteien und Vereinigungen zusammensetzt, erneut zur Diskussion vor. **Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten empfiehlt mit 20 Stimmen bei keiner Gegenstimme und keiner Enthaltung den nun vorliegenden Beschlussentwurf zur Annahme.**

### 2. Zentrale Elemente der Revision im Überblick

#### 2.1 Namen und Beschreibung

*Im Entwurf in Art. 1*

Art. 1 Abs. 1 legt den Parteinamen fest. Art. 1 Abs. 2 und 3 der geltenden Statuten enthalten eine Reihe von Grundsätzen, die verdeutlichen und ausformulieren, was mit dem Parteinamen gemeint ist. Diese Verdeutlichungen wurden an den neuen Parteinamen angepasst.

## **2.2 Die Parteiziele bleiben**

*Im Entwurf in Art. 2*

Art. 2 zählt sieben Ziele der Partei auf. Ein Bezug zum Parteinamen besteht nicht, so dass ein Nachvollzug der Namensänderung nicht opportun ist. Die formulierten Ziele haben zudem den Beweis erbracht, dass sie auch nach all diesen Jahren noch zeitgemäss sind und die Ziele der Mitte-Partei gut zusammenfassen. Eine Revision drängt sich deshalb nicht auf, im Gegenteil, es wurde der Basis gegenüber immer wieder kommuniziert, dass sich an den Zielen der Partei nichts ändert.

## **2.3 Mitgliedschaft**

*Mitgliedschaft im Entwurf in Art. 7-12*

Bei der Mitgliedschaft werden Aufnahme und Ausschluss näher definiert. Beispielsweise wird ausgeführt, dass es kein Recht auf Mitgliedschaft gibt, aber neu wird die explizit eingeräumte Beschwerdemöglichkeit beim Schiedsgericht bei Ausschluss genannt.

Ausserdem wird neu festgehalten, dass die Mitgliedschaft bei der Bundespartei über die Orts-, Regional- oder Kantonalpartei unabhängig ist von der Mitgliedschaft bei einer national anerkannten Vereinigung.

Weiter wird die Mitgliedschaft an eine natürliche Person geknüpft, womit Firmen und Familien explizit nicht als Mitglieder angesehen werden können. Dies ist gemäss gängiger Interpretation bereits heute der Fall, wird aber der Klarheit halber ausgeschrieben.

## **2.4 Kontrollkommission / Revisionsstelle**

*Revisionsstelle im Entwurf in Art. 28*

Die heutige Kontrollkommission prüft die administrative Geschäftsführung des Parteipräsidiums und der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten sowie Geschäfts- und Rechnungsführung des Generalsekretariates und behandelt Beschwerden gegen diese Parteiorgane oder gegen das Generalsekretariat. Die Aufgaben der Prüfung jenseits der Geschäfts- und Rechnungsführung führen zu einer Vermischung mit den Kompetenzen des Schiedsgerichtes, welche in den heutigen Reglementen auch nicht klar aufgelöst wird. Vorgeschlagen wird deshalb die Ersetzung durch eine klassische Revisionsstelle, welche sich zusammensetzt aus drei Mitgliedern der Bundespartei, welche nicht einem Exekutivorgan der Bundespartei angehören, oder aber einer unabhängigen Revisionsgesellschaft.

## **2.5 Schiedsgericht**

*Schiedsgericht im Entwurf in Art. 29*

Beim Schiedsgericht wird, auch aus Erfahrung der Beschwerden im Zusammenhang mit der Namensänderung, eine klare Frist zur Einreichung von Beschwerden (30 Tage) in die Statuten vorgeschlagen, ebenso wie eine Ausweitung der Kompetenzen auf folgende Bereiche:

Das Schiedsgericht beurteilt endgültig Beschwerden:

- a. von Mitgliedern der Bundespartei gegen Beschlüsse der Organe der Bundespartei wegen Verletzung der Statuten der Bundespartei oder Gesetzesverletzungen;
- b. von Kantonalparteien gegen Beschlüsse der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten über die Anerkennung von Kantonalparteien;
- c. von Kantonalparteien oder Vereinigungen gegen Beschlüsse der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten über den Ausschluss von Kantonalparteien oder von Vereinigungen;

d. gegen den Ausschluss von Mitgliedern.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, dass die unscharfen Begrifflichkeiten der «Beurteilung von Streitigkeiten» zwischen Organen, zwischen Kantonalparteien etc. gestrichen werden.

## **2.6 Urabstimmung und Statutenrevision**

*Im Entwurf in Art. 31*

Die Vorgeschichte dieses Ziels ging auf die Diskussion über die Namensänderung zurück. Anfänglich wurde überlegt, ob die für die Namensänderung nötige Statutenrevision ohne Beteiligung der Delegiertenversammlung direkt auf dem Weg einer durch das Parteipräsidium angeordneten Urabstimmung durchgeführt werden könnte. Dies erschien nach dem Wortlaut der Statuten als plausibel. Eine juristische Abklärung ergab aber dann, dass dies aufgrund von Art. 46 nicht möglich war. Zudem warfen die Juristen die Frage nach dem für einen Urabstimmungsbeschluss nötigen Quorum auf. Wenn aber die Statuten nicht auf dem Weg einer Urabstimmung geändert werden können, stellt sich auch die Frage nach dem Sinn einer Initiative gemäss Art. 42, deren einziger Zweck die Änderung der Statuten auf dem Weg der Urabstimmung ist.

Diese Unklarheiten und Widersprüche führten zu einer zwingenden Überprüfung der gesamten Bestimmungen über die Urabstimmung und die Statutenrevision. Dabei spielte auch die Tatsache eine Rolle, dass dieses Instrument in den mehr als zwanzig Jahren, in denen es zur Verfügung stand, nur einmal benutzt wurde. Initiative und Referendum wurden überhaupt nie benutzt. Diese beiden Instrumente sind rein statutenorientiert.

Eine Statutenänderung nur durch eine Urabstimmung, d. h. in Umgehung der Delegiertenversammlung, durchzuführen, erschien nach der Diskussion von 2020 nicht opportun. Grundsätzlich sollte eine Statutenänderung in der Delegiertenversammlung diskutiert werden können, auch wenn sich diese Diskussion heute weitgehend in die vorangehende Vernehmlassung verlagert hat.

Neu wird vorgeschlagen, dass die Urabstimmung nur noch konsultativen Charakter hat. Auf die bisher statuierte explizite Bindung der Parteiorgane (Art. 41 Abs. 3 der heutigen Statuten) wird verzichtet. Die Durchsetzung dieser Bindung wäre ohnehin problematisch, wie sich auch aus der Diskussion rund um die Namensänderung ab Oktober 2020 gezeigt hat. Ein Entscheid aller Mitglieder hat ein derartiges Gewicht, dass darauf verzichtet werden kann. Dies zeigten auch verschiedene konsultative Urabstimmungen in den Kantonalparteien im Zusammenhang mit dem Namenswechsel. Damit ist auch eine Statutenänderung ohne Entscheid der Delegiertenversammlung offensichtlich unmöglich.

## **2.7 Materielle Beseitigung weiterer Schwachstellen**

Neben den unter 2.1. bis 2.8. diskutierten Schwerpunkten werden eine Reihe weiterer materieller Statutenänderungen vorgeschlagen. Diese betreffen Probleme, die sich in der Praxis stellen oder stellen könnten. Ein sachlicher oder politischer Zusammenhang zwischen den einzelnen Punkten besteht nicht. Die unter Punkt 3 ausgeführte formale Totalrevision führt dazu, dass der gesamte Aufbau der Statuten neu aufgebaut wurde und die Anpassungen deshalb direkt im Entwurf der Statuten zu finden sind.

## **3. Formale Totalrevision und Neuredaktion: Straffung und Modernisierung der Statuten**

Statuten sollen Rechte und Pflichten der Mitglieder, Parteigliederungen und Organe festlegen. Wesen und Erfolg einer Partei hängen aber viel stärker von den konkreten Aktionen ab. Es gibt

wichtige Aufgaben, zu deren Erfüllung aber eine Statutenbestimmung nichts beiträgt. Dies gilt z. B. für den Aufgabenkatalog der Parteigliederungen in Art. 11 der geltenden Statuten.

Zugleich werden Details wie die Einladung von Gästen zu Sitzungen der Parteiorgane geregelt, die in der Praxis auch ohne fixe Normen – und oft in Abweichung davon – mühe- und konfliktlos geregelt werden können.

Seit der Totalrevision von 1997 gab es insgesamt ein halbes Dutzend Teilrevisionen. Entsprechend konnten verschiedene Inhalte im Sinne einer formalen Totalrevision und Neuredaktion gestrichen bzw. vereinfacht werden.

Das Resultat sind deutlich schlankere und übersichtlichere Statuten.

#### **4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

*AS: Aktuell geltende Statuten (Statuten der Bundespartei vom 19. April 1997 mit den Änderungen bis und mit 28. November 2020)*

*Aufgeführt und erläutert sind alle materiellen Änderungen, nicht aber rein sprachliche Anpassungen, welche Sinn und Zweck einer Bestimmung nicht tangieren.*

#### **Präambel**

Die neuaufgenommene Präambel nimmt Bezug auf die Herkunft und die christlich-demokratischen und bürgerlich-demokratischen Werte der Partei Die Mitte.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

##### Abs. 1

Dieser Artikel benennt den Namen des Vereins sowie eine kurze Beschreibung. Es vereinigt einen Teil des Abs. 1 sowie die Absätze 2 und 3 des Art. 1 der aktuellen Statuten, wobei die Beschreibung dem neuen Namen und dem grafisch dazugehörigen Dreiklang entsprechend angepasst wurde.

##### Abs. 2

Hier wird der zweite Teil des Art. 1 Abs. 1 der aktuellen Statuten aufgenommen und stellt die Rechtsform als Verein klar.

##### Abs. 3

Dieser Absatz entspricht Art. 3 der aktuellen Statuten und benennt den Sitz des Vereins.

#### **Art. 2**

Artikel 2 entspricht unverändert Absatz 1 des Artikels 2 der aktuellen Statuten. Die Ziele der Partei bleiben somit unverändert. Der Art. 2, Abs. 2 der aktuellen Statuten («Die Partei gewichtet in regelmässigen Abständen die politischen Anliegen und stimmt sie aufeinander ab.») wurde mangels Notwendigkeit ersatzlos gestrichen.

## **II. Aufbau der Partei**

Dieser Abschnitt entspricht dem Titel 4 «Gliederung der Partei» der aktuellen Statuten.

Der AS Art. 10 wurde nicht übernommen, da er sich in den neuen Artikeln 3-5 widerspiegelt. Im Vergleich zu den aktuellen Statuten wurden Art. 11, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 sowie Art. 16 Abs. 2 mangels Notwendigkeit ersatzlos gestrichen. Ebenso gestrichen wurden die Absätze 4-6 des Artikels 12, da dies in der Hoheit der Kantonalparteien liegen soll.

### **Art. 3**

#### Abs. 1 und 2

Art. 3 Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem Absatz 1 des Artikels 13 der aktuellen Statuten.

#### Abs. 3

Entspricht AS Art 13 Abs. 2, ergänzt mit der Beschwerdemöglichkeit vor dem Schiedsgericht.

### **Art. 4**

#### Abs. 1

Fasst den aktuellen Art. 12 Abs.1,2 und Art. 13 Abs. 3 zusammen.

#### Abs. 2

Entspricht AS Art. 12 Abs. 2.

### **Art. 5**

#### Abs. 1

Entspricht einer gekürzten Version der AS Art. 16 Abs. 1. Darauf hinzuweisen ist, dass explizit von nationalen Vereinigungen gesprochen wird. Damit soll eine Konfusion verhindert werden, welche nach den aktuellen Statuten aufkommen könnte: Kantonale Vereinigungen sind Teil der nationalen Vereinigung und nicht direkt der Bundespartei oder einer Kantonalpartei.

#### Abs. 2

Wurde neu aufgenommen, um festzuhalten, dass nationale Vereinigungen sich unterteilen können (s. Erläuterung zu Art. 5 Abs. 1).

#### Abs. 3

Entspricht AS Art. 16 Abs. 3.

### **Art. 6**

#### Abs. 1

Entspricht AS Art. 14 Abs. 1. Gestrichen wurde aus den aktuellen Statuten Art. 14 Abs. 3, welcher die Kantonalparteien momentan verpflichtet, statutarisch festzuhalten, dass ein Geschlecht in keinem Parteiorgan Anspruch auf mehr als zwei Drittel aller Mandate erheben kann. Dafür wurde neu aufgenommen, dass eine statutarische Beschränkung der Amtsdauer für Parteimandate und für vom Volk gewählte Mandate zulässig ist.

#### Abs. 2

Entspricht AS Art. 15 Abs. 2 und 3.

### **III. Mitgliedschaft**

Dieser Abschnitt entspricht dem Titel 2 «Mitgliedschaft» und Titel 3 «Sympathisierende Personen» der aktuellen Statuten.

AS Art. 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen («Die Bundespartei darf das zentrale Mitgliederregister ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Kantonalpartei nicht zur Beschaffung finanzieller Mittel unter den Mitgliedern des Kantons benützen.»), da er nicht mehr der gelebten Realität entspricht. Ebenso wird der Art. 7 «Mitgliedschaftspflichten» in den aktuellen Statuten ersatzlos gestrichen, weil Absatz 1 nicht notwendig ist und Absatz 2 «Jedes Mitglied bezahlt Beiträge.» nicht der gelebten Realität entspricht.

#### **Art. 7**

##### Abs. 1

Entspricht AS Art. 4 Abs. 1, mit der Ergänzung, dass das 14. Lebensjahr zurückgelegt sein muss. Zudem wird nun konkret von «natürlichen» Personen gesprochen, was Mitgliedschaften im engen Sinn von Firmen oder Familien nun auch explizit ausschliesst. Bis anhin ergab sich diese Interpretation vor allem aus den Rechten der Mitglieder, welche nur auf Einzelpersonen anwendbar sind, nun wird sie auch schriftlich klar festgehalten.

##### Abs. 2

Entspricht AS Art. 4 Abs. 2.

##### Abs. 3 und 5

Sind neu und führen aus, was bereits im vorgeschlagenen Art. 7 Abs. 2 wie auch im aktuellen Art. 4 Abs. 2 steht. Nämlich, dass die Mitgliedschaften einer unteren Ebene automatisch zur Mitgliedschaft der oberen Ebene führen.

##### Abs. 4

Ist neu und führt aus, dass es einen grundsätzlichen Anspruch auf Mitgliedschaft an einem neuen Wohnort gibt bei Wohnortwechsel. Bei Vereinigungen sollen die Vereinigungsstatuten Klärung bringen.

#### **Art. 8**

##### Abs. 1

Ist neu und überträgt den Kantonalparteien die Regelung der Rechtsstellung ihrer Mitglieder.

##### Abs. 2

Entspricht AS Art. 6 Abs. 1 und 3, wobei von Konsultativabstimmungen die Rede ist und nicht mehr von Urabstimmungen (s. Art. 31).

##### Abs. 3

Ist neu und regelt, dass sich alle weiteren Rechtsstellungen nach den Vorgaben der Organisation richten, bei welcher das Mitglied angeschlossen ist.

#### **Art. 9**

##### Abs. 1

Ist neu und überträgt den Kantonalparteien die Regelung des Parteiaustrittes bzw. des Parteiausschlusses ihrer Mitglieder.

### Abs. 2

Ist neu, etabliert eine Beschwerdemöglichkeit beim Schiedsgericht für die Mitglieder bei Ausschluss.

### Abs. 3

Ist neu und hält fest, dass durch Verlust der Mitgliedschaft (Austritt oder Ausschluss) einer Kantonalpartei, regionalen oder lokalen Partei, sowie einer Vereinigung entsprechend sämtliche anderen dadurch erworbenen Mitgliedschaften erlöschen. Dies, um Fälle zu verhindern, wie sie in der Vergangenheit vorgekommen sind, als Parteimitglieder nicht vollständig aus der Partei ausgeschlossen werden konnten.

## **Art. 10**

### Abs. 1

Entspricht AS Art. 9 Abs. 1 und 2.

### Abs. 2

Ist neu und hält fest, dass Sympathisant:innen sich auf allen Ebenen der Partei anschliessen können.

### Abs. 3

Entspricht AS Art. 9 Abs. 3 und 4, wobei das Rede- und Antragsrecht bei speziellen Veranstaltungen, zu denen sie eingeladen werden, gestrichen wird mangels Notwendigkeit.

## **Art. 11**

### Abs. 1

Entspricht AS Art. 5 Abs. 1 und teilweise Abs. 2, wobei nun festgehalten wird, dass es nicht nur den Kantonalparteien sondern auch den anderen Organisationen zur Verfügung steht und auch nicht mehr nur vor eidgenössischen und kantonalen Wahlen zur Verfügung steht, sondern zu jeder Zeit. Dies entspricht der gelebten Realität.

### Abs. 2

Ist neu und hält fest, dass das System unterscheidet zwischen Mitgliedern und Sympathisant:innen. Dies entspricht der gelebten Realität.

### Abs. 3

Ist neu und hält fest, dass gegenüber der Bundespartei die Kantonalparteien und die von der Bundespartei anerkannten nationalen Vereinigungen für die Datenpflege verantwortlich sind. Dies entspricht der gelebten Realität.

### Abs. 4

Entspricht dem zweiten Teil der AS Art. 5 Abs. 2, wobei nun von Konsultativabstimmung die Rede ist anstelle der Urabstimmung (s. Art. 31). Zudem wird neu explizit noch die Delegiertenversammlung erwähnt, da dies ebenfalls der gelebten Realität entspricht.

### Abs. 5

Entspricht AS Art. 5 Abs. 4.

## **Art. 12**

### Abs. 1, 2

Entspricht AS Art. 4 Abs. 3 mit dem Zusatz der Regelung der Führung des Mitgliederregisters.

#### Abs. 3

Ist neu und hält fest, dass die Kantonalparteien und Vereinigungen dafür sorgen, dass die von ihnen anerkannten bzw. anzuerkennenden regionalen und lokalen Parteien bzw. die Sektionen der Vereinigungen ihre Statuten den Vorgaben von Bundespartei und Kantonalpartei bzw. nationaler Vereinigung entsprechend ausgestalten. Dies entspricht der gelebten Realität.

### **IV. Organisation der Bundespartei**

Dieser Abschnitt entspricht dem Titel 5 «Organisation der Bundespartei» der aktuellen Statuten.

AS Art. 20 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen («Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.»), da nicht notwendig. Ebenso gestrichen werden Artikel 22 und 23 der aktuellen Statuten, weil der Parteitag als Organ entfällt mangels Notwendigkeit einer statutarischen Regelung eines Parteitages. Gestrichen wird zudem AS Art. 25 Abs. 2 («Das Generalsekretariat erstellt persönliche und unübertragbare Legitimationsausweise.»), da dies statutarisch nicht notwendig erscheint. Weiter gestrichen wird AS Art. 26 Abs. 2 («Das Parteipräsidium kann weitere Personen zur Teilnahme mit beratender Stimme einladen.»), da eine statutarische Regelung nicht notwendig ist. Da der Parteitag entfällt, entfällt auch AS Art. 27 Abs. 2 und AS Art. 33 Abs. 2.

Es entfallen weiter AS Art. 37 und Art. 40. AS Artikel 37 betrifft die Studiengruppen, welche aus den Statuten gestrichen werden mangels Notwendigkeit. Dasselbe gilt für die Weiterbildung, politische Diskussion und spezifische Unterstützung in AS Artikel 40.

Ebenfalls entfällt AS Art. 39 Abs. 4, welcher die Teilnahme des Fraktionssekretärs/der Fraktionssekretärin mit beratender Stimme an den Sitzungen und Veranstaltungen aller Organe und weiteren Einrichtungen der Bundespartei vorsieht.

AS Art. 40bis Abs. 3 («Die Mitgliedschaft bei Die Mitte kann unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2 durch den Beitritt zu Die Mitte International erworben werden.») wird ebenfalls gestrichen, da er eine Wiederholung des Art. 7 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes ist.

Gestrichen werden ebenso die AS Artikel 41-43, da die Urabstimmung und die Mitgliederbegehren zugunsten einer Konsultativabstimmung entfallen.

### **A. Aufbau und gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 13**

Entspricht AS Art. 17, wobei der Parteitag als Organ abgeschafft wird mangels Notwendigkeit einer Regelung diesbezüglich. Dafür wird das Generalsekretariat neu als Organ aufgeführt, was im Vereinsrecht Usus ist. Die Kontrollkommission wird umgewandelt in eine Revisionsstelle (s. Art. 28).

#### **Art. 14**

##### Abs. 1

Entspricht AS Art. 18, wobei die Aufzählung der Vertretungen zusammengefasst wird.

##### Abs. 2, 3

Entsprechen AS Art. 19 Abs. 1,3.

## **Art. 15**

### Abs. 1

Entspricht AS Art. 20 Abs. 1, wobei neu die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten ausgenommen wird, weil es sich dabei um ex officio-Mitglieder handelt und diese nicht abberufen werden können.

### Abs. 2

Entspricht AS Art. 20 Abs. 2.

## **Art. 16**

### Abs. 1

Entspricht AS Art. 21 Abs. 1, wobei das notwendige Mehr (relatives Mehr) explizit erwähnt wird. Zudem wird die Unterscheidung von Majorz- und Proporzahlen aufgehoben, da in einer Partei keine Proporzahlen stattfinden.

### Abs. 2

Entspricht AS Art. 21 Abs. 2.

### Abs. 3

Entspricht AS Art. 21 Abs. 3.

### Abs. 4

Entspricht AS Art. 21bis.

### Abs. 5

Entspricht AS Art. 20 Abs. 4.

## **B. Organe**

## **Art. 17**

### Abs. 1

Entspricht AS Art. 24 Abs. 1.

### Abs. 2

Entspricht AS Art. 24 Abs. 2 (andere Reihenfolge, um die ex-officio-Mitglieder am Schluss aufzuführen).

### Abs. 3

Neu, hier wird festgehalten, dass Ersatzdelegierte explizit gewählt werden müssen. Die aktuelle Regelung ist diesbezüglich unklar (AS Art. 25 Abs. 1).

### Abs. 4

Entspricht AS Art. 26, wobei die Mitglieder der Studiengruppen nicht mehr aufgeführt werden.

## **Art. 18**

### Abs. 1

Entspricht AS Art. 24 Abs. 3 sowie teilweise Art. 24 Abs. 4. Neu wird festgehalten, dass für die Festlegung der Delegiertenkontingente auch die Sympathisant:innen mitgezählt werden, ein

Umstand der bereits der gelebten Realität entspricht, aber auf Statutenebene geregelt werden muss.

#### Abs. 2

Entspricht dem zweiten Teil der AS Art. 24 Abs. 4.

#### Abs. 3

Entspricht AS Art. 19 Abs. 2. Zudem wird ergänzt, dass die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten die Zusammensetzung feststellt, das entspricht der gelebten Realität.

#### Abs. 4

Entspricht AS Art. 25 Abs. 1, wobei präzisiert wird, dass sowohl Delegierte als auch Ersatzdelegierte gewählt werden.

#### Abs. 5

Entspricht AS Art. 19 Abs. 2.

### **Art. 19**

#### Es entfallen aus AS Art 28. Abs. 1:

- Beschluss über das Parteiprogramm (→ Abgedeckt durch Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien der politischen Arbeit)
- Beschluss über die Tätigkeitsberichte der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten, der Kontrollkommission, des Schiedsgerichts und der Fraktion der Bundesversammlung; (→ entspricht der gelebten Realität)

### **Art. 20**

#### Abs. 1,2

Entspricht AS Art. 27 Abs. 1

#### Abs. 3

Entspricht AS Art. 27 Abs. 2, wobei die Frist auf 10 Tage verkürzt wurde, um im Ausnahmefall flexibel sein zu können. Zudem wird elektronische Einladung explizit erlaubt.

#### Abs. 4

Neu, Antragsrecht der Delegierten ist bis anhin nicht in den Statuten geregelt, entspricht aber der gelebten Realität.

### **Art. 21**

#### Abs. 1

Entspricht AS Art. 29 Abs. 1, mit einer neuen Bezeichnung des Organs: «Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten».

#### Abs. 2,3,4

Entsprechen AS Art. 29 Abs. 2 und 3, wobei neu auch explizit geregelt wird, dass bei einem Co-Präsidium eine Person gemeldet werden muss, welche das Stimmrecht ausübt. Dies entspricht der gelebten Realität.

## **Art. 22**

### Es entfallen:

- sie erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht über die politische Lage und die Tätigkeit der Partei (→ entspricht der gelebten Realität)
- soweit die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt, beschliesst sie anstelle der Delegiertenversammlung (→ es ist kein solches Szenario denkbar)
- sie nimmt Stellung zu politischen Fragen und zu Aktionen Aussenstehender (→ unklar, was damit gemeint ist)
- sie kann Leitlinien für die eidgenössischen Wahlen beschliessen (→ unklar, was damit gemeint ist)
- sie kann Studiengruppen bilden und besondere Studienaufträge erteilen (→ Studiengruppen werden nicht mehr in den Statuten erwähnt)
- sie kann dem Parteipräsidium Weisungen bezüglich der Förderung der Weiterbildung und der politischen Diskussion innerhalb der Partei erteilen (Art. 40 Abs. 1). (→ der entsprechende Art. 40 Abs. 1 wird gestrichen, damit entfällt diese Kompetenz)

### Es wird ergänzt:

- Verabschiedung der Unterschriftenregelung (kollektiv zu zweien) durch Mitglieder des Parteipräsidiums und des Generalsekretariats. (→ aus Governance-Gründen empfehlenswert)

## **Art. 23**

Entspricht AS Art. 30 mit folgenden Änderungen: Streichung der Kontrollkommission als einberufendes Organ (s. Art. 31). Einberufen wird zudem nicht durch den Parteipräsidenten oder die Parteipräsidentin persönlich, sondern durch das Parteipräsidium.

## **Art. 24**

### Abs. 1

Entspricht AS Art. 32 Abs. 1

### Abs. 2,3,4

Entspricht materiell AS Art. 32 Abs. 2,3,4,

## **Art. 25**

### Es entfallen aus AS Art. 33 Abs. 1:

- es kann Studiengruppen einsetzen und Studienaufträge beschliessen (→ Studiengruppen werden aus den Statuten entfernt)
- es erledigt die ihm von andern Organen übertragenen Aufgaben (→ unklar, was gemeint ist)
- es pflegt die Beziehungen zu nahestehenden Organisationen und Institutionen, zu andern Parteien und zu den Massenmedien (→ unklar, was gemeint ist)
- es kann Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten und der Delegiertenversammlung einladen (→ keine statutarische Regelung notwendig)

- es fördert die Weiterbildung und die politische Diskussion innerhalb der Partei und kann zu diesem Zweck geeignete Institutionen schaffen und Massnahmen treffen (Art. 40 Abs. 1) (→ der entsprechende Art. 40 Abs. 1 wird gestrichen, damit entfällt diese Kompetenz)
- es kann für natürliche und juristische Personen, welche die Partei in einer besonderen Form oder in einem bestimmten Bereich unterstützen wollen, geeignete Institutionen schaffen und diese unterstützen und betreuen (Art. 40 Abs. 2) (→ der entsprechende Art. 40 Abs. 2 wird gestrichen, damit entfällt diese Kompetenz)

Es wird ergänzt:

- Einsetzung von Arbeitsgruppen

Andere Punkte wurden rein sprachlich angepasst. Präzisiert wird zudem der Punkt «es beschliesst über Anstellung und Entlassung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats» mit «Anstellung und Entlassung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs sowie ihrer bzw. seiner Stellvertreter(innen)».

**Art. 26**

Neu, regelt die Einberufung: Das Parteipräsidium wird von der Parteipräsidentin bzw. dem Parteipräsidenten oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Parteipräsidiums einberufen. Es tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

**Art. 27**

Abs. 1

Entspricht AS Art. 38 Abs. 1

Abs. 2

Entspricht AS Art. 38 Abs. 2

Abs. 3

Entspricht AS Art. 38 Abs. 3

**Art. 28**

AS Artikel 34 und 35 sind nun in Art. 28 geregelt. Aus der Kontrollkommission mit ihren Kompetenzen soll eine klassische Revisionsstelle werden.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie erstattet der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten jährlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Bundespartei, welche nicht einem Exekutivorgan der Bundespartei angehören, oder einer unabhängigen Revisionsgesellschaft. Wiederwahl ist zulässig.

Damit entfallen die restlichen Kompetenzen gemäss AS Art. 34 und Art. 35.

## **Art. 29, Art. 30**

AS Artikel 36 ist nun in Art. 29 und Art. 30 geregelt. In Bezug auf Funktion und Zusammensetzung ändert sich nichts. Neu wird eine Frist für eine Einreichung auf 30 Tage festgelegt, eine solche Regelung fehlt in den aktuellen Statuten.

In Bezug auf die Zuständigkeit ergeben sich folgende Änderungen:

Das Schiedsgericht beurteilt neu endgültig Beschwerden:

- a. von Mitgliedern der Bundespartei (Art. 7 Abs. 5) gegen Beschlüsse der Organe der Bundespartei wegen Verletzung der Statuten der Bundespartei oder Gesetzesverletzungen;
- b. von Kantonalparteien gegen Beschlüsse der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten über die Anerkennung von Kantonalparteien (Art. 3 Abs. 3);
- c. von Kantonalparteien oder Vereinigungen gegen Beschlüsse der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten über den Ausschluss von Kantonalparteien oder von Vereinigungen (Art. 6 Abs. 2);
- d. gegen den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 9 Abs. 2).

Dies im Vergleich zu der aktuellen Situation:

Das Schiedsgericht beurteilt endgültig Streitigkeiten:

- a. über Auslegung und Anwendung der Statuten und Reglemente;
- b. zwischen Organen der Bundespartei;
- c. zwischen Kantonalparteien;
- d. zwischen der Bundespartei und den Kantonalparteien;
- e. zwischen Vereinigungen (Art. 16) untereinander oder zwischen Vereinigungen und Kantonalparteien oder der Bundespartei.

Ferner beurteilt das Schiedsgericht aktuell endgültig:

- a. Ausschlussanträge gegen Mitglieder, die der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten oder der Fraktion der Bundesversammlung angehören;
- b. Rekurse gegen Entscheide der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten über die Anerkennung (Art. 13 Abs. 2) oder den Ausschluss (Art. 15 Abs. 2 und 3) von Kantonalparteien.

## **C. Weitere Institutionen und Instrumente**

### **Art. 31**

Ersetzt die Urabstimmung in AS Art. 41-43. Fragen von grundlegender Bedeutung für Staat oder Partei sollen künftig sämtlichen im Mitgliederregister eingetragenen Mitgliedern und Sympathisantinnen und Sympathisanten im Rahmen einer schriftlichen Konsultativabstimmung unterbreitet werden. Eine Konsultativabstimmung soll auf Beschluss des Parteipräsidiums hin durchzuführen sein oder wenn mindestens acht Kantonalparteien oder mindestens 1000 Mitglieder der Bundespartei dies verlangen. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden in einem Reglement erlassen.

## **Art. 32**

### Abs. 1

Entspricht AS Art. 39 Abs. 1.

### Abs. 2

Entspricht AS Art. 39 Abs. 2 mit der Änderung, dass die Berichterstattung neu zuhanden der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten stattfinden soll und nicht mehr zuhanden der Delegiertenversammlung.

### Abs. 3

Entspricht AS Art. 39 Abs. 3.

## **Art. 33**

### Abs. 1

Entspricht AS Art. 40bis Abs. 1.

### Abs. 2

Entspricht AS Art. 40bis Abs. 2.

### Abs. 3

Entspricht AS Art. 40bis Abs. 4.

## **V. Finanzen**

Dieser Abschnitt entspricht den Titeln 6 «Finanzen der Bundespartei» und Titel 7 «Haftung» der aktuellen Statuten.

## **Art. 34**

### Abs. 1

Entspricht AS Art. 44 Abs. 1.

### Abs. 2

Entspricht AS Art. 44 Abs. 2.

## **Art. 35**

Entspricht AS Art. 45 Abs. 1,2.

## **VI. Statutenrevision und Auflösung**

Dieser Abschnitt entspricht dem Titel 8 «Statutenrevision» der aktuellen Statuten.

AS Art. 46 Abs. 1-3 werden ersatzlos gestrichen, da nicht notwendig, dass eine Regelung in den Statuten getroffen wird.

Gestrichen wird auch der Art. 47 «Parteipublikationen» im Titel 9, da eine Regelung in den Statuten nicht notwendig ist.

**Art. 36**

Entspricht AS Art. 46 Abs. 4.

**Art. 37**

Entspricht AS Art. 46 Abs. 5.

**VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Dieser Abschnitt entspricht dem Titel 10 «Übergangs- und Schlussbestimmungen» der aktuellen Statuten.

AS Art. 48 bis 50 werden ersatzlos gestrichen, da es sich um eine Totalrevision handelt.

**Art. 38**Abs. 1

Hebt die aktuellen Statuten auf mit Ausnahme der unter Absatz 4 genannten Bestimmungen.

Abs. 2

Stellt fest, dass die Reglemente in Kraft bleiben, bis sie aufgehoben oder angepasst wurden.

Abs. 3

Legt fest, dass die Gremien nicht ausserordentlich erneuert werden müssen. Ausnahme bildet die Revisionsstelle, wo die drei Gewählten der Kontrollkommission automatisch zu Revisor:innen werden.

Abs. 4

Die Übergangsbestimmungen der Statuten vom 19. April 1997 mit den Änderungen bis und mit 28. November 2020 im Zusammenhang mit der Namensänderung der Bundespartei und der Fusion zwischen der CVP Schweiz und der BDP Schweiz bleiben in Kraft. Es sind dies: Art. 48ter, 48quater, 48quinquies und 48sexies; siehe Anhang.

**Art. 39**

Stellt das Datum der Verabschiedung und Inkrafttreten fest (rückwirkend auf 1. Januar 2022).

## 5. Anhang

### 4. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Statutenänderung vom 28. November 2020 (Fusion CVP Schweiz mit BDP Schweiz)

#### **Art. 48<sup>quater</sup>                      Anerkennung von Kantonalparteien sowie Vereinigungen der CVP Schweiz und BDP Schweiz (Besitzstand)**

Nach bisherigem Recht anerkannte Kantonalparteien sowie Vereinigungen der CVP Schweiz und BDP Schweiz gelten automatisch als anerkannte Partei im Sinne von Art. 12 Abs. 3 bzw. Art. 13 Abs. 2.

#### **Art. 48<sup>quinquies</sup>                      Fusion von CVP- und BDP-Kantonalparteien**

<sup>1</sup> Sofern in einem Kanton sowohl CVP- als auch BDP-Kantonalparteien bestehen, streben die Parteien eine Fusion an.

<sup>2</sup> Die Kantonalparteien legen ihrem obersten Organ spätestens an einer ordentlichen Vereinsversammlung des Jahres 2025 den Grundsatzentscheid über die Fusion mit der jeweils anderen Kantonalpartei der CVP bzw. BDP zur Beschlussfassung vor.

<sup>3</sup> Lehnt das oberste Vereinsorgan einer Kantonalpartei eine Fusion mit einer anderen Kantonalpartei des gleichen Kantons ab, existieren die im Kanton bestehenden Kantonalparteien unabhängig voneinander weiter.

<sup>4</sup> Die unabhängig weiterbestehenden Kantonalparteien regeln miteinander die politische Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Bundespartei.

<sup>5</sup> Unabhängig von einer Fusion ist die bei den Nationalratswahlen des Jahres 2019 wählerstärkere Kantonalpartei berechtigt, den Namen der Bundespartei zu übernehmen.

#### **Art. 48<sup>sexies</sup>                      Einsitz in Gremien**

Eines der drei Vizepräsidien (Art. 32 Abs. 1 lit. a) wird für die erste Amtsdauer im Anschluss an den Fusionsbeschluss durch ein Mitglied der vormaligen BDP Schweiz besetzt.